

Bestätigung der Eignung und praktischen Umsetzung eines Sicherheitskonzeptes

gemäß § 15 Abs. 2 des Gesetzes über Rahmenbedingungen für
elektronische Signaturen (SigG) und § 11 Abs. 2
Signaturverordnung (SigV)

Gültig bis 29.01.2017

TÜV Informationstechnik GmbH
Unternehmensgruppe TÜV NORD
Zertifizierungsstelle
Langemarckstraße 20
45141 Essen

**bestätigt hiermit gemäß
§ 15 Abs. 2 Satz 1 Signaturgesetz¹ und § 11 Abs. 2 Signaturverordnung²,
dass der**

Zertifizierungsdiensteanbieter DATEV eG
unter Nutzung des Zertifizierungsdienstes des akkreditierten ZDA D-TRUST
den nachstehend genannten Anforderungen des SigG und der SigV entspricht.

Die Dokumentation zu dieser Bestätigung ist registriert unter

TUVIT.94151.SW.10.2015

Essen, 29.10.2015

Dr. Christoph Sutter
Leiter Zertifizierungsstelle



TÜV Informationstechnik GmbH ist, gemäß der Veröffentlichung im Bundesanzeiger Nr. 126 vom 10.07.1999, Seite 11181, und gemäß § 25 Abs. 3 SigG zur Erteilung von Bestätigungen für die Umsetzung von Sicherheitskonzepten gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 SigG ermächtigt.

¹ Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz – SigG) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 111 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)

² Verordnung zur elektronischen Signatur (Signaturverordnung – SigV) vom 16.11.2001 (BGBl. I S. 3074) zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 112 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)

Die Bestätigung zur Registrierungsnummer TUVIT.94151.SW.10.2015 besteht aus 3 Seiten.

Beschreibung zum Sicherheitskonzept:

1 Bezeichnung des Zertifizierungsdiensteanbieters

DATEV eG³
Paumgartnerstraße 6 - 14
90429 Nürnberg

2 Funktionsbeschreibung

Die DATEV eG ist ein Zertifizierungsdiensteanbieter gemäß § 2 Nr. 8 und § 15 SigG mit den Funktionen Identifizierung, Registrierung, Schlüsselerzeugung, Schlüsselzertifizierung, und Verzeichnis- mit Sperrdienst. Der Zertifizierungsdiensteanbieter DATEV eG bedient sich hierbei des unter der Registriernummer TUVIT.94139.SW.01.2014 am 29.01.2014 bestätigten Zertifizierungsdiensteanbieters D-TRUST.

3 Erfüllung der Anforderungen des Signaturgesetzes und der Signaturverordnung

3.1 Erfüllte Anforderungen

Das Sicherheitskonzept der DATEV erfüllt für die in Kapitel 2 angegebenen Funktionen die Anforderungen nach § 2 SigV.

3.2 Einsatzbedingungen

Dies gilt unter der Voraussetzung, dass folgende Einsatzbedingungen gewährleistet sind:

a) Technische Einsatzumgebung

Der Zertifizierungsdiensteanbieter DATEV bietet die folgenden Möglichkeiten zur Identifizierung des Antragstellers an:

I1 Identifizierung mittels des POSTIDENT BASIC-Verfahrens,

I2 Identifizierung durch Notarident und

I3 Identifizierung durch DATEVIdent (Web-RA).

Nach Vereinbarung mit dem Antragsteller erfolgt die Übergabe der sicheren Signaturerstellungseinheit (SSEE) wie folgt als:

Ü1 nicht persönliche Übergabe per Brief,

Ü2 nicht persönliche Übergabe mittels Kurierdienst,

Ü3 persönliche Übergabe mittels des Postident SPECIAL-Verfahrens oder

Ü4 persönliche Übergabe bei Abholung in der Identifizierungsstelle.

³ Im Folgenden kurz: DATEV

Für das Sicherheitskonzept des Postident-Verfahrens (BASIC und SPECIAL) liegt die Teilsicherheitskonzeptbestätigung (Modul) TUVIT.94154.SW.06.2015 vom 22.06.2015 nach SigG und SigV als Modul des Sicherheitskonzepts eines Zertifizierungsdiensteanbieters vor. Dieses wird gemäß § 4 Abs. 5 SigG hiermit Bestandteil des Sicherheitskonzepts von DATEV.

Der ZDA DATEV nutzt als zentrale Instanz das Trustcenter des akkreditierten ZDA D-TRUST mit den Funktionen Identifizierung, Registrierung, Schlüsselerzeugung, Schlüsselzertifizierung und Verzeichnis- mit Sperrdienst.

Jeder Austausch oder jede Veränderung im Gesamtkonzept und in den System- oder Sicherheitskomponenten ist einer Bestätigungsstelle anzuzeigen und erfordert ggf. eine Überprüfung und eine Erweiterung der Bestätigung.

b) Inbetriebnahme

Diese Bestätigung löst die Bestätigung TUVIT.94131.SW.10.2012 vom 30.10.2012 ab und ist nach sicherheitserheblichen Veränderungen, auf Grund der Gültigkeit der Bestätigung des ZDA D-TRUST jedoch spätestens am 29.01.2017 zu erneuern.

Der Betriebsablauf beim Zertifizierungsdiensteanbieter wurde der Bestätigungsstelle im Rahmen der Wiederholungsprüfung gemäß § 15 Abs. 2 SigG und § 11 Abs. 2 SigV demonstriert. Die weiterhin korrekte Umsetzung des Sicherheitskonzepts wird bestätigt. Der Betrieb des Zertifizierungsdiensteanbieters kann unmittelbar weitergeführt werden.

c) Zertifizierungs-Betrieb

Während des Betriebes sind die folgenden Bedingungen zu beachten:

- Bei sicherheitserheblichen Änderungen sowie bei Manipulationsverdacht, der sich nicht mit den dafür vorgesehenen Mechanismen und weiteren vorgesehenen Maßnahmen des Zertifizierungsdiensteanbieters klären bzw. beheben lässt, sind anerkannte Prüfstellen einzuschalten.
- Jede sicherheitserhebliche Veränderung ist der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur), als zuständiger Behörde, unverzüglich anzuzeigen.
- Jeder Austausch oder jede Veränderung im Gesamtkonzept und in der Organisation der Prozesse oder den Sicherheitselementen ist einer Bestätigungsstelle anzuzeigen und erfordert ggf. eine Überprüfung und eine Erweiterung der Bestätigung. Hierzu gehört auch die Einrichtung weiterer Identifizierungs- oder Registrierungsstellen.

Ende der Bestätigung

Bestätigung der Eignung und praktischen Umsetzung eines Sicherheitskonzeptes

gemäß § 15 Abs. 2 des Gesetzes über Rahmenbedingungen für
elektronische Signaturen (SigG) und § 11 Abs. 2
Signaturverordnung (SigV)

Gültig bis 29.01.2017

**Nachtrag 1 zur Bestätigung
TUVIT.94151.SW.10.2015 vom 29.10.2015**

**TÜV Informationstechnik GmbH
Unternehmensgruppe TÜV NORD
Zertifizierungsstelle
Langemarckstraße 20
45141 Essen**

**bestätigt hiermit gemäß
§ 15 Abs. 2 Satz 1 Signaturgesetz¹ und § 11 Abs. 2 Signaturverordnung²,
dass für den**

**Zertifizierungsdiensteanbieter
DATEV eG**

unter Nutzung des Zertifizierungsdienstes des akkreditierten ZDA D-TRUST

die o. g. Bestätigung im folgenden Punkt erweitert wurde:

„Trustcenter-Erweiterung, Papierarchiv-Umzug“

**Die Dokumentation zu dieser Nachtrags-Bestätigung ist im zugehörigen Prüf- und
Bestätigungsbericht vom 29.03.2016 festgehalten.**

Essen, 29.03.2016

Joachim Faulhaber
stellv. Leiter Zertifizierungsstelle



TÜV Informationstechnik GmbH ist, gemäß der Veröffentlichung im Bundesanzeiger Nr. 126 vom 10.07.1999, Seite 11181, und gemäß § 25 Abs. 3 SigG zur Erteilung von Bestätigungen für die Umsetzung von Sicherheitskonzepten gemäß § 15 Abs. 2 SigG ermächtigt.

¹ Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz - SigG) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 111 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)

² Verordnung zur elektronischen Signatur (Signaturverordnung - SigV) vom 16.11.2001 (BGBl. I S. 3074) zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 112 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)

Dieser Nachtrag zur Bestätigung TUVIT.94151.SW.10.2015 besteht aus einer Seite.